

Coronavirus-Maßnahmenpaket

Beiblatt

zum ÖHT-Haftungsansuchen auf Grundlage der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020 sowie der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin

Firma:

Geschäftsgirokonto IBAN: AT

ÖHT-Haftung Nr. H

beantragt für die von der unterfertigten Bank gewährte Überbrückungsfinanzierung in Höhe von € _____ mit 80%-iger Bundeshaftung - ausgestellt von der ÖHT zur Umsetzung des Coronavirus-Maßnahmenpaketes - die Gewährung eines Zuschusses des Landes Salzburg. Dieser Zuschuss beträgt - unter der Annahme eines endfälligen Kredites mit einer Laufzeit von drei Jahren - insgesamt 3 % des Kreditbetrages, somit maximal € _____.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die finanzierende Bank maximal folgende Konditionen verrechnet: Einmalige Bearbeitungsgebühr von max. 0,5 % des Kreditbetrages sowie Kreditzinssatz von max. 1,0 % p.a. über dem 3-Monats-Euribor (Floor 0). Weiters ist Voraussetzung, dass für den 80%-igen Haftungsanteil des Bundes keine weiteren Sicherheiten von der Bank eingefordert werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich in drei gleichbleibenden, jährlichen Teilbeträgen jeweils an die finanzierende Bank. Diese stellt sicher, dass der Zuschussbetrag dem jeweiligen Geschäftsgirokonto des/der Antragstellers/in gutgeschrieben wird. Bei vorzeitigen Kredittilgungen werden die der Tilgung folgenden Zuschussteilbeträge von der Bank nicht mehr gegenüber dem Land Salzburg verrechnet und somit nicht mehr vom Land Salzburg geleistet; dies gilt ebenso für den Fall, dass die/der Kreditnehmer/in insolvent wird.

Die kreditgewährende Bank übermittelt dem Land Salzburg rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor dem jeweiligen Auszahlungszeitpunkt, eine Sammelliste aller Kreditfälle einschließlich der Zuschussbeträge.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses des Landes Salzburg für die von der unterfertigten Bank gewährte Überbrückungsfinanzierung ist die Übernahme der 80%-igen Bundeshaftung gemäß Punkt 4.1.10 der „Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014-2020“ in der geltenden Fassung. Mit Rechtskraft des Bundeshaftungsvertrages zwischen der ÖHT und der unterfertigten Bank gilt auch die gegenständliche Förderung des Landes Salzburg gegenüber dem kreditnehmenden Unternehmen als genehmigt.

Bei der gegenständlichen Förderung auf Basis der „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg“ sowie der vorerst bis Ende 2020 ausgelegten Kooperationsvereinbarung zwischen Bund-ÖHT und Land Salzburg vom 31.3.2020 handelt es sich um eine sogenannte De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L352/1 vom 24.12.2013 sowie die Mitteilung der Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020).

Der/die Antragsteller/in erklärt hiermit ausdrücklich, dass er/sie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) sowie im laufenden Wirtschaftsjahr (Steuerjahr) De-minimis-Beihilfen, einschließlich der gegenständlichen Förderung, nicht in einem Ausmaß erhalten hat, welches den zulässigen Beihilfenhöchstbetrag von € 200.000,- (kumulierte De-minimis-Grenze) überschreitet.

Datenschutzinformation gemäß österreichischem Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU sowie dem österreichischen Datenschutzgesetz. Der Antragsteller/die Antragstellerin erteilt dem Land Salzburg mit Unterzeichnung dieses Antrags-Beiblattes die Ermächtigung, die zur Abwicklung dieser Förderung erforderlichen, gegebenenfalls auch personenbezogenen Daten, von der finanzierenden Bank sowie von der die Haftung abwickelnden ÖHT erhalten zu dürfen bzw. mit diesen austauschen und auch zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben verwenden (z.B. Transferbericht) zu dürfen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>.

Der/die Antragsteller/in (Förderungsnehmer/in) verpflichtet sich bei Geltung der Bundeshaftungsübernahme sowie der Landeshilfe zur Prüfung der zweckmäßigen Verwendung erforderlichenfalls dem Förderungsgeber sowie den Organen und Beauftragten des Landes Salzburg und den Kontrollorganen wie Rechnungshöfen Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet, auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, sowie weiters sämtliche das geförderte Vorhaben und seine Finanzierung betreffende Unterlagen und Belege sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Zinszahlung an die finanzierende Bank sicher und geordnet aufzubewahren.

_____, _____
Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung des
Förderungswerbers

_____, _____
Ort, Datum

Fertigung der kreditfinanzierenden
Bank